



GFS1-V-06126/009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhgf@noe.gv.at
Fax: 02282/9025-24311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Melanie Dorn

(0 22 82) 9025
Durchwahl
24320

Datum
09. April 2024

Betrifft

LAND NIEDERÖSTERREICH, Straßenmeisterei Groß-Enzersdorf, Lasse, L 3008,
Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verordnet gemäß § 43 Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 3008 im Bereich von Strkm. 16,980 bis Strkm. 17,485 im Gemeindegebiet von Lasse, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, vom 01. Juli 2024 jedoch nicht länger als bis zum 30. August 2024:

- „Fahrverbot“ (§ 52/1) mit den Zusätzen „ausgenommen Linienbus“ sowie „Zufahrt bis Baustelle gestattet“
 - L 3008 Kreisverkehr Haringsee in Fahrtrichtung Lasse ersichtlich
 - L 3008 ca. bei Strkm. 14,200 nördliches Ortsende Haringsee in Fahrtrichtung Lasse ersichtlich
 - L 5 / L 3008 in Lasse in Fahrtrichtung Haringsee
- „Fahrverbot“ (§ 52/1) mit den Zusätzen „ausgenommen Linienbus“
 - Im unmittelbaren Baustellenbereich jeweils in Fahrtrichtung ersichtlich
- „Überholen verboten“ (§ 52/4a und § 52/4b) von 100 m vor bis 25m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52/5) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52/10a und § 52/10b)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der gesamten Baudauer

- a) auf 50 km/h von 50m (bzw. 70m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der gesamten Baudauer
 - c) auf 70 km/h von 100m vor bis 25m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der gesamten Baudauer
6. „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52/11) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
 7. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52/15)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Dorn

